

# **Zusammenarbeitsvertrag**

**zwischen**

**der Gemeinde Zumikon**

**und**

**der Gustav Zollinger-Stiftung, Forch**

**vom 13. Juni 2022**

## **Vertrag über die Zusammenarbeit**

zwischen der

**Gustav Zollinger-Stiftung mit Sitz in Maur,**  
vertreten durch den Stiftungsrat  
(nachstehend "Stiftung" genannt)

und der

**Gemeinde Zumikon**  
vertreten durch den Gemeinderat  
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

### **I. GRUNDLAGEN**

- 1 Die Stiftung ist Eigentümerin des ihr vom Stifter, Herrn Gustav Zollinger, unentgeltlich übertragenen Grundstücks Kat. Nr. 8052 im Ortsteil Aesch/Forch im Halte von ca. 16'200 m<sup>2</sup>. Der Stiftungszweck ist in der Stiftungsurkunde festgehalten.
- 2 Die Gemeinde hat mit den durch die Stimmberechtigten in den Urnenabstimmungen vom 20. Mai 1979, vom 27. November 2005 und vom 27. November 2011 bewilligten Investitionsbeiträgen die initiale Erstellung und die spätere Erweiterung und Sanierung der Infrastruktur und damit die Erfüllung des Stiftungszwecks mit ermöglicht.
- 3 Die Gemeinde ist gesetzlich zur Sicherstellung der Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet.

### **II. VERTRAGSZWECK**

- 4 Die Gemeinde sieht in der Stiftung eine Partnerin und Erbringerin von Servicedienstleistungen im Bereich stationärer und ambulanter Pflege.
- 5 Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Respekt, der beiderseitigen Anerkennung der Rolle des Vertragspartners und der Förderung der Zielerreichung beider Parteien.
- 6 Die Erteilung von Aufträgen der Gemeinde erfolgt, wo gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll, in Leistungsvereinbarungen. Der Gemeinde steht es offen, mit anderen Institutionen zusätzliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

### **III. VERTRAGSINHALT**

- 7 Der vorliegende Vertrag regelt die auf der Grundlage des Stiftungszwecks, des gesetzlichen Auftrags der Gemeinde zur Sicherstellung der Pflegeversorgung sowie der erbrachten Vorleistungen der Gemeinde basierende langfristige Zusammenarbeit von Stiftung und Gemeinde.

8 Er präzisiert dabei insbesondere den Umgang der Stiftung mit den überlassenen Investitionsbeiträgen und formuliert die Beiträge der Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit.

#### **IV. LEISTUNGEN DER GEMEINDE**

9 Die Gemeinde überlässt der Stiftung die als Investitionsbeiträge gesprochenen Mittel zu Eigenkapital und stimmt damit der Überführung derselben ins Stiftungskapital zu. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Investitionsbeiträge bleibt erhalten.

10 Veräussert die Stiftung massgebliche Teile der von den Gemeinden Maur und Zumikon durch Investitionsbeiträge finanzierten Infrastruktur, oder muss sie liquidiert werden, weil der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist, so sind der Gemeinde Zumikon deren ursprüngliche Investitionsbeiträge zurückzuerstatten. Die Gemeinde Zumikon beteiligte sich mit 40% an der per Ende 2021 mit CHF 25,3 Mio. bilanzierten Infrastruktur des Alters- und Pflegeheims.

11 Die Gemeinde verweist pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner in erster Linie an die Stiftung.

#### **V. LEISTUNGEN DER STIFTUNG**

##### **1. Angebot stationäre Pflege**

12 Die Stiftung unterstützt die Versorgung der Gemeinde mit stationären Pflegeleistungen.

13 Die Stiftung strebt ein hohes Qualitätsniveau ihres Angebots an und stellt dessen fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicher. Sie setzt die finanziellen Ressourcen, welche durch die zinsfrei zur Verfügung gestellten Investitionsbeiträge disponibel sind, für Leistungsverbesserungen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde ein.

14 Die Stiftung stellt die Erneuerung bzw. den langfristigen Ersatz der baulichen Infrastruktur des Pflegezentrums aus eigenen Kräften sicher. Zu diesem Zweck werden der Abbau der Verschuldung und ein minimales Eigenkapital der Stiftung von CHF 29 Mio. im Jahr 2050 angestrebt. Der Stiftungsrat stellt die zielgerichtete Verwendung und Anlage der Mittel sicher.

15 Die Stiftung erstellt neben dem allgemeinen, regelmässigen Reporting eine Langfristplanung und führt diese jährlich nach. Sie weist darin nach, wie sie die vorstehend formulierten Zielsetzungen erreichen will.

##### **2. Angebot ambulante Pflege**

16 Die Stiftung stellt die flächendeckende Versorgung der Gemeinde mit ambulanten Pflegeleistungen im nachgefragten Umfang sicher. Ziel ist es, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche die Dienstleistungen der Stiftung in der ambulanten Pflege (Spitex Pfannenstiel) in Anspruch nehmen wollen, damit bedient werden können.

Die Stiftung strebt ein hohes Qualitätsniveau ihres Angebots an und stellt dessen fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicher. Die Höhe der durch die Gemeinde zu leistenden Pflegebeiträge bewegt sich unter den durch die Gesundheitsdirektion ermittelten Normdefizitbeiträgen.

### **3. Weitere Angebote**

17 Der Stiftung steht es frei, im Rahmen des Stiftungszwecks weitere Leistungen anzubieten. Sie stellt dabei sicher, dass die langfristigen finanziellen Ziele gemäss diesem Vertrag erreichbar bleiben.

18 Tangiert ein neu geplantes Angebot die Aufgabenerfüllung der Gemeinde oder entstehen dieser daraus finanzielle Belastungen, so informiert die Stiftung frühzeitig über das entsprechende Vorhaben.

### **4. Austausch**

19 Delegationen der Stiftung und der Gemeinde treffen sich mindestens zweimal jährlich zum Informationsaustausch und zur Überprüfung der gesteckten Ziele in der Zusammenarbeit.

## **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

20 Die Rechte und Pflichten der Parteien bestehen während der Laufzeit dieses Vertrages.

21 Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages sind mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

22 Die Gemeinde kann den Zusammenarbeitsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Laufzeit bestehender Leistungsvereinbarungen wird dadurch nicht tangiert.

23 Der Zusammenarbeitsvertrag ist seitens der Stiftung nur kündbar, wenn keine Leistungsvereinbarung in einem der angebotenen Leistungsbereiche mehr besteht oder seitens der Gemeinde nicht die Absicht besteht, eine solche neu aufzusetzen.

24 Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderatsentscheid per sofort in Kraft. Er löst alle vorhergehenden Zusammenarbeitsverträge zwischen der Gemeinde Zumikon und der Gustav Zollinger-Stiftung ab.

## **VII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

25 Dieser Zusammenarbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gustav Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

Zumikon, 13. Juni 2022

**Gustav Zollinger Stiftung**



Lothar Raif  
Stiftungsratspräsident



Christian Dietsche  
Vizepräsident

**Gemeinderat Zumikon**



Jürg Eberhard  
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin  
Gemeindeschreiber